



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)  
Landhaus, Römerstraße 15  
6901 Bregenz

per Email: land@vorarlberg.at

Wien, 25. Februar 2020

**Betrifft: GZ PrsG-310-4/LG-240**  
**Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz;**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Grundsätzliches zu Kriegsoferversorgung und Behindertenhilfe**

Angesichts der geplanten Abschaffung der Kriegsoferversorgung und Auflösung des Vorarlberger Landeskriegsoferversorgungsfonds muss für die verbliebenen Kriegsoferversorgung und ihre Angehörigen die weitere lückenlose und unbürokratische Versorgung gewährleistet werden. Der Behindertenanwalt begrüßt es daher ausdrücklich, dass nach Art 1 § 10 Abs 2 des Entwurfs diese Personengruppe Leistungen in unvermindertem Umfang aus allgemeinen Mitteln des Landes erhalten wird.

Die bisherige Regelung sah vor, dass Einnahmen aus der Kriegsoferversorgung, welche die gesetzlich vorgesehene Unterstützungsleistung für den Kriegsoferversorgungsfonds überstiegen, für die Behindertenhilfe zu verwenden waren. Diese Zweckwidmung soll ersatzlos entfallen. Es besteht damit die Gefahr, dass die Finanzierung des für den gesellschaftlichen Zusammenhalt entscheidenden Bereichs der Förderung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien nicht in ausreichendem Ausmaß gewährleistet ist.

## **III. Empfehlung des Behindertenanwaltes**

Der Entwurf sollte eine Bestimmung vorsehen, nach der sowohl die Einnahmen aus der neu einzuführenden Abgabe für Wettterminals und Glückspielgeräte als auch ein entsprechender Teil einer anderen Landesabgabe für die Behindertenhilfe zu verwenden sind, sodass eine Zweckbindung von Landeseinnahmen für die Behindertenhilfe im bisherigen Ausmaß fortbesteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer